
2009**Ausgegeben zu Bonn am 4. September 2009****Nr. 30**

Tag	Inhalt	Seite
1. 9.2009	Gesetz zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität GESTA: XB011	1010
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen	1019
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten	1020
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	1020
6. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere	1021
7. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-30)	1022
7. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-14) . . .	1025
7. 7.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-saudi-arabischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer	1027
8. 7.2009	Bekanntmachung der deutsch-armenischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich	1027
9. 7.2009	Bekanntmachung des deutsch-tadschikischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1030
9. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1033
10. 7.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu	1035
24. 8.2009	Bekanntmachung der Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den Fassungen des Haager Abkommens über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle von 1999, 1960 und 1934	1037
25. 8.2009	Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970 über Internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	1048

Gesetz
zu dem Abkommen vom 1. Oktober 2008
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung
und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität

Vom 1. September 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Washington D.C. am 1. Oktober 2008 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. September 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über die Vertiefung der Zusammenarbeit
bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the United States of America
on enhancing cooperation
in preventing and combating serious crime

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
(im Folgenden die „Vertragsparteien“)

The Government of the Federal Republic of Germany
and the
Government of the United States of America
(hereinafter the “Parties”)

in dem Bestreben, durch partnerschaftliche Zusammenarbeit schwerwiegende Kriminalität, insbesondere den Terrorismus, wirksamer zu bekämpfen,

Prompted by the desire to cooperate as partners to combat serious crime, particularly terrorism, more effectively,

in dem Bewusstsein, dass der Austausch von Informationen ein wesentlicher Faktor bei der Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, ist,

Recognising that information sharing is an essential component in the fight against serious crime, particularly terrorism,

in Anerkennung der Bedeutung der Verhütung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, insbesondere des Terrorismus, bei gleichzeitiger Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des Schutzes der Privatsphäre,

Recognising the importance of preventing and combating serious crime, particularly terrorism, while respecting fundamental rights and freedoms, notably privacy,

dem Beispiel des Vertrags von Prüm vom 27. Mai 2005 über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit folgend,

Following the example of the Treaty of Prüm of May 27, 2005 on enhancing cross-border cooperation,

in der Erwartung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union dieses Abkommen als Beispiel für vergleichbare Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und diesen anderen Mitgliedstaaten ansehen könnten, und

Expecting that the United States of America and other Member States of the European Union may consider this Agreement as a model for similar agreements between the United States of America and those other Member States, and

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Geist der transatlantischen Partnerschaft zu vertiefen und zu stimulieren –

Seeking to enhance and encourage cooperation between the Parties in the spirit of transatlantic partnership,

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens bedeuten

1. „DNA-Profil“ (für die Bundesrepublik Deutschland DNA-Identifizierungsmuster) einen Buchstaben- beziehungsweise Zahlencode, der eine Reihe von Identifizierungsmerkmalen des nicht codierenden Teils einer analysierten menschlichen DNA-Probe, das heißt der speziellen chemischen Form an den verschiedenen DNA-Loci, abbildet;
2. „Fundstellendatensätze“ ein DNA-Profil und die damit verbundene Kennung (DNA-Fundstellendatensatz) oder daktyloskopische Daten und die damit verbundene Kennung

Article 1
Definitions

For the purposes of this Agreement,

1. “DNA profiles” (for the Federal Republic of Germany, “DNA-Identifizierungsmuster” (DNA identification patterns)) shall mean a letter or numerical code representing a number of identifying features of the non-coding part of an analysed human DNA sample, i.e. of the specific chemical form at the various DNA loci;
2. “Reference data” shall mean a DNA profile and the related reference (DNA reference data) or fingerprinting data and the related reference (fingerprinting reference data). Reference

(daktyloskopischer Fundstellendatensatz). Fundstellendatensätze dürfen keine den Betroffenen unmittelbar identifizierenden Daten enthalten. Fundstellendatensätze, die keiner Person zugeordnet werden können (offene Spuren), müssen als solche erkennbar sein;

3. „Personenbezogene Daten“ Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („Betroffener“) und
4. „Verarbeitung personenbezogener Daten“ jede Verarbeitung oder jede Vorgangsreihe von Verarbeitungen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren, wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, das Konsultieren, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen durch Unkenntlichmachen oder Vernichten von personenbezogenen Daten.

Artikel 2

Zweck dieses Abkommens

Zweck dieses Abkommens ist die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Bekämpfung und Verhinderung schwerwiegender Kriminalität.

Artikel 3

Daktyloskopische Daten

Zur Durchführung dieses Abkommens gewährleisten die Vertragsparteien, dass Fundstellendatensätze zu dem Bestand der zum Zweck der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten errichteten nationalen automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme vorhanden sind. Fundstellendatensätze enthalten ausschließlich daktyloskopische Daten und eine Kennung.

Artikel 4

Automatisierter Abruf daktyloskopischer Daten

(1) Zur Verhinderung und Verfolgung schwerwiegender Kriminalität gestatten die Vertragsparteien den in Artikel 6 bezeichneten nationalen Kontaktstellen der anderen Vertragspartei, auf die Fundstellendatensätze ihrer zu diesen Zwecken eingerichteten automatisierten daktyloskopischen Identifizierungssysteme mit dem Recht zuzugreifen, diese automatisiert mittels eines Vergleichs der daktyloskopischen Daten abzurufen. Die Anfrage darf nur im Einzelfall und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der abrufenden Vertragspartei erfolgen.

(2) Die endgültige Zuordnung eines daktyloskopischen Datensatzes zu einem Fundstellendatensatz der die Datei führenden Vertragspartei erfolgt durch die abrufenden nationalen Kontaktstellen anhand der automatisiert übermittelten Fundstellendatensätze, die für die eindeutige Zuordnung erforderlich sind.

Artikel 5

Übermittlung weiterer personenbezogener und sonstiger Daten

Im Fall der Feststellung einer Übereinstimmung von daktyloskopischen Daten im Verfahren nach Artikel 4 richtet sich die Übermittlung weiterer zu den Fundstellendatensätzen vorhandener personenbezogener und sonstiger Daten nach dem innerstaatlichen Recht einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe der ersuchten Vertragspartei.

data must not contain any data from which the data subject can be directly identified. Reference data not traceable to any individual (untraceables) must be recognisable as such;

3. “Personal data” shall mean any information relating to an identified or identifiable natural person (the “data subject”); and
4. “Processing of personal data” shall mean any operation or set of operations which is performed upon personal data, whether or not by automated means, such as collection, recording, organisation, storage, adaptation or alteration, sorting, retrieval, consultation, use, disclosure by supply, dissemination or otherwise making available, combination or alignment, blocking, or deletion through erasure or destruction of personal data.

Article 2

Purpose of this Agreement

The purpose of this Agreement is to enhance the cooperation between the United States of America and the Federal Republic of Germany in combating and preventing serious crime.

Article 3

Fingerprinting data

For the purpose of implementing this Agreement, the Parties shall ensure the availability of reference data from the file for the national automated fingerprint identification systems established for the prevention and investigation of criminal offenses. Reference data shall only include fingerprinting data and a reference.

Article 4

Automated searching of fingerprint data

(1) For the prevention and investigation of serious crime, each Party shall allow the other Party's national contact points, as referred to in Article 6, access to the reference data in the automated fingerprint identification systems which it has established for that purpose, with the power to conduct automated searches by comparing fingerprinting data. Search powers may be exercised only in individual cases and in compliance with the searching Party's national law.

(2) Firm matching of fingerprinting data with reference data held by the Party in charge of the file shall be carried out by the searching national contact points by means of the automated supply of the reference data required for a clear match.

Article 5

Supply of further personal and other data

Should the procedure referred to in Article 4 show a match between fingerprinting data, the supply of any available further personal data and other data relating to the reference data shall be governed by the national law, including the legal assistance rules, of the requested Party.

Artikel 6**Nationale Kontaktstellen
und Durchführungsvereinbarungen**

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach Artikel 4 benennt jede Vertragspartei eine oder mehrere nationale Kontaktstellen. Die Befugnisse der nationalen Kontaktstellen richten sich nach dem für sie geltenden innerstaatlichen Recht.

(2) Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung und des Ablaufs eines nach Artikel 4 durchgeführten Abrufverfahrens werden in einer oder mehreren Durchführungsvereinbarungen geregelt.

Artikel 7**Automatisierter Abruf von DNA-Profilen**

(1) Soweit dies nach dem innerstaatlichen Recht beider Vertragsparteien zulässig ist und auf der Basis der Gegenseitigkeit können die Vertragsparteien der in Artikel 9 bezeichneten nationalen Kontaktstelle der anderen Vertragspartei zum Zweck der Verfolgung schwerwiegender Kriminalität den Zugriff auf die Fundstellendatensätze ihrer DNA-Analyse-Dateien mit dem Recht gestatten, diese automatisiert mittels eines Vergleichs der DNA-Profile abzurufen. Die Anfrage darf nur im Einzelfall und nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der abrufenden Vertragspartei erfolgen.

(2) Wird im Zuge eines automatisierten Abrufs die Übereinstimmung eines übermittelten DNA-Profiles mit einem in der Datei der empfangenden Vertragspartei gespeicherten DNA-Profil festgestellt, so erhält die anfragende nationale Kontaktstelle automatisiert die Fundstellendatensätze, hinsichtlich derer eine Übereinstimmung festgestellt worden ist. Kann keine Übereinstimmung festgestellt werden, so wird dies automatisiert mitgeteilt.

Artikel 8**Übermittlung weiterer
personenbezogener und sonstiger Daten**

Im Fall der Feststellung einer Übereinstimmung von DNA-Profilen im Verfahren nach Artikel 7 richtet sich die Übermittlung weiterer zu den Fundstellendatensätzen vorhandener personenbezogener und sonstiger Daten nach dem innerstaatlichen Recht einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe der ersuchten Vertragspartei.

Artikel 9**Nationale Kontaktstelle
und Durchführungsvereinbarungen**

(1) Zur Durchführung der Datenübermittlungen nach Artikel 7 benennt jede Vertragspartei eine nationale Kontaktstelle. Die Befugnisse der nationalen Kontaktstelle richten sich nach dem für sie geltenden innerstaatlichen Recht.

(2) Die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung und des Ablaufs eines nach Artikel 7 durchgeführten Abrufverfahrens werden in einer oder mehreren Durchführungsvereinbarungen geregelt.

Artikel 10**Übermittlung
personenbezogener und anderer Daten
zur Verhinderung terroristischer Straftaten**

(1) Die Vertragsparteien können zum Zweck der Verhinderung terroristischer Straftaten der betreffenden in Absatz 7 bezeichneten nationalen Kontaktstelle der anderen Vertragspartei nach Maßgabe ihres jeweiligen innerstaatlichen Rechts im Einzelfall auch ohne Ersuchen die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten übermitteln, soweit dies erforderlich ist, weil bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene oder die Betroffenen

Article 6**National contact points and implementing agreements**

(1) For the purpose of the supply of data as referred to in Article 4, each Party shall designate one or more national contact points. The powers of the contact points shall be governed by the national law applicable.

(2) The technical and procedural details for the searching conducted pursuant to Article 4 shall be set forth in one or more implementing agreements.

Article 7**Automated searching of DNA profiles**

(1) If permissible under the national law of both parties and on the basis of reciprocity, the Parties may allow each other's national contact point, as referred to in Article 9, access to the reference data in their DNA analysis files, with the power to conduct automated searches by comparing DNA profiles for the investigation of serious crime. Searches may be exercised only in individual cases and in compliance with the searching Party's national law.

(2) Should an automated search show that a DNA profile supplied matches a DNA profile entered in the other Party's file, the searching national contact point shall receive by automated notification the reference data for which a match has been found. If no match can be found, automated notification of this shall be given.

Article 8**Supply of further personal and other data**

Should the procedure referred to in Article 7 show a match between DNA profiles, the supply of any available further personal data and other data relating to the reference data shall be governed by the national law, including the legal assistance rules, of the requested Party.

Article 9**National contact point and implementing agreements**

(1) For the purposes of the supply of data as set forth in Article 7, each Party shall designate a national contact point. The powers of the contact point shall be governed by the national law applicable.

(2) The technical and procedural details for the searching conducted pursuant to Article 7 shall be set forth in one or more implementing agreements.

Article 10**Supply of personal and other data
in order to prevent terrorist offenses**

(1) For the prevention of terrorist offenses, the Parties may, in compliance with their respective national law, in individual cases, even without being requested to do so, supply the other Party's relevant national contact point, as referred to in paragraph 7, with the personal data specified in paragraph 2, in so far as is necessary because particular circumstances give reason to believe that the data subject(s):

- a) terroristische Straftaten oder Straftaten, die mit Terrorismus oder einer terroristischen Gruppe oder Vereinigung in Zusammenhang stehen, begehen wird/werden, soweit solche Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht der übermittelnden Vertragspartei definiert sind, oder
- b) eine Ausbildung zur Begehung der unter Buchstabe a genannten Straftaten durchläuft/durchlaufen oder durchlaufen hat/haben.

(2) Die zu übermittelnden personenbezogenen Daten umfassen, soweit vorhanden, Familiennamen, Vornamen, frühere Namen, andere Namen, Aliaspersonalien, abweichende Namensschreibweisen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuelle und frühere Staatsangehörigkeiten, Reisepassnummer, Nummern anderer Ausweispapiere und Fingerabdruckdaten sowie die Darstellung der Tatsachen, aus denen sich die Annahme nach Absatz 1 ergibt.

(3) Mit der Notifikation nach Artikel 24 Satz 1 können die Vertragsparteien einander in einer gesonderten Erklärung die Straftaten notifizieren, die nach ihrem innerstaatlichen Recht als Straftaten im Sinne des Absatzes 1 gelten. Diese Erklärung kann jederzeit durch eine Notifikation gegenüber der anderen Vertragspartei geändert werden.

(4) Die übermittelnde Behörde kann nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts Bedingungen für die Verwendung dieser Daten durch die empfangende Behörde festlegen. Wenn die empfangende Behörde die Daten annimmt, ist sie an diese Bedingungen gebunden.

(5) Allgemeine Einschränkungen in Bezug auf die Rechtsnormen der empfangenden Vertragspartei für die Verarbeitung personenbezogener Daten können von der übermittelnden Vertragspartei nicht als Bedingung im Sinne des Absatzes 4 für die Übermittlung von Daten auferlegt werden.

(6) Zusätzlich zu den in Absatz 2 bezeichneten personenbezogenen Daten können die Vertragsparteien auch nicht personenbezogene Daten mit Terrorismusbezug übermitteln.

(7) Jede Vertragspartei benennt eine oder mehrere nationale Kontaktstellen für den Austausch personenbezogener und anderer Daten mit der nationalen Kontaktstelle der anderen Vertragspartei nach diesem Artikel. Die Befugnisse der nationalen Kontaktstellen richten sich nach dem für sie geltenden innerstaatlichen Recht.

Artikel 11

Schutz der Privatsphäre und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass der Umgang mit und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sie voneinander erhalten, für den Schutz des Vertrauens bei der Durchführung dieses Abkommens von entscheidender Bedeutung sind.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zu verarbeiten und

- a) sicherzustellen, dass die bereitgestellten personenbezogenen Daten im Verhältnis zu dem konkreten Zweck der Übermittlung angemessen und relevant sind,
- b) die personenbezogenen Daten nur so lange aufzubewahren, als dies für den Zweck, zu dem die Daten in Übereinstimmung mit diesem Abkommen bereitgestellt oder weiterverarbeitet wurden, nötig ist, und
- c) sicherzustellen, dass die empfangende Vertragspartei rechtzeitig auf eventuell unrichtige personenbezogene Daten hingewiesen wird, damit geeignete Korrekturen durchgeführt werden können.

(3) Aus diesem Abkommen erwachsen Privatpersonen keine Rechte, auch nicht das Recht, Beweismittel zu erlangen, zu unterdrücken oder auszuschließen oder den Austausch perso-

a. will commit terrorist or terrorism-related offenses, or offenses related to a terrorist group or association, as those offenses are defined under the supplying Party's national law or

b. are undergoing or have undergone training to commit the offenses referred to in subparagraph a.

(2) The personal data to be supplied shall include, if available, surname, first names, former names, other names, aliases, alternative spelling of names, sex, date and place of birth, current and former nationalities, passport number, numbers from other identity documents, and fingerprinting data, as well as a description of the circumstances giving rise to the belief referred to in paragraph 1.

(3) Together with the notification according to Article 24 sentence 1, the Parties may in a separate declaration notify each other of the offenses which under the respective Party's law are considered as offenses within the scope of paragraph 1. This declaration may be altered at any time by notification to the other Party.

(4) The supplying authority may, in compliance with its national law, impose conditions on the use made of such data by the receiving authority. If the receiving authority accepts such data, it shall be bound by any such conditions.

(5) Generic restrictions with respect to the legal standards of the receiving party for processing personal data may not be imposed by the transmitting party as a condition under subparagraph 4 to providing data.

(6) In addition to the personal data referred to in paragraph 2, the Parties may provide each other with non-personal, terrorism-related data.

(7) Each Party shall designate one or more national contact points for the exchange of personal and other data under this Article with the other Party's contact points. The powers of the national contact points shall be governed by the national law applicable.

Article 11

Privacy and Data Protection

(1) The Parties recognize that the handling and processing of personal data that they acquire from each other is of critical importance to preserving confidence in the implementation of this Agreement.

(2) The Parties commit themselves to processing personal data fairly and in accord with their respective laws and:

- a. ensuring that the personal data provided is adequate and relevant in relation to the specific purpose of the transfer;
- b. retaining personal data only so long as necessary for the specific purpose for which the data were provided or further processed in accordance with this Agreement; and
- c. ensuring that possibly inaccurate personal data is timely brought to the attention of the receiving Party in order that appropriate corrective action is taken.

(3) This Agreement shall not give rise to rights on the part of any private person, including to obtain, suppress, or exclude any evidence, or to impede the sharing of personal data. Rights

nenbezogener Daten zu behindern. Unabhängig von diesem Abkommen bestehende Rechte bleiben jedoch unberührt.

existing independently of this Agreement, however, are not affected.

Artikel 12

Übermittlung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien

(1) Personenbezogene Daten, aus denen die Rasse oder ethnische Herkunft, politische Anschauungen, religiöse oder sonstige Überzeugungen oder die Mitgliedschaft in Gewerkschaften hervorgeht oder die die Gesundheit und das Sexualleben betreffen, dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sie für die Zwecke dieses Abkommens besonders relevant sind.

(2) In Anerkennung der besonderen Schutzbedürftigkeit der in Absatz 1 genannten Kategorien personenbezogener Daten treffen die Vertragsparteien geeignete Schutzvorkehrungen, insbesondere geeignete Sicherheitsmaßnahmen, um diese Daten zu schützen.

Artikel 13

Verwendungsbeschränkungen zum Schutz personenbezogener und sonstiger Daten

(1) Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 4 darf eine Vertragspartei Daten, die sie nach diesem Abkommen gewonnen hat, verarbeiten

- a) für den Zweck ihrer strafrechtlichen Ermittlungen;
- b) zur Verhinderung einer ernsthaften Bedrohung ihrer öffentlichen Sicherheit;
- c) in ihren nicht strafrechtlichen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die in direktem Zusammenhang mit den unter Buchstabe a genannten Ermittlungen stehen, sowie
- d) für jeden anderen Zweck, jedoch nur mit der vorherigen Zustimmung der Vertragspartei, die die Daten übermittelt hat.

(2) Die Vertragsparteien geben Daten, die nach diesem Abkommen bereitgestellt wurden, ohne die Zustimmung der Vertragspartei, die die Daten bereitgestellt hat, und ohne geeignete Schutzvorkehrungen nicht an Drittstaaten, internationale Organe oder private Körperschaften weiter.

(3) Eine Vertragspartei darf in den daktyloskopischen Dateien oder DNA-Dateien der anderen Vertragspartei einen automatisierten Abruf nach Artikel 4 oder 7 lediglich dazu durchführen und die als Ergebnis eines solchen Abrufs erhaltenen Daten, einschließlich der Mitteilung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Treffers, lediglich dazu verarbeiten, um

- a) festzustellen, ob die verglichenen DNA-Profile oder daktyloskopischen Daten übereinstimmen,
- b) im Fall einer Übereinstimmung der Daten ein Folgeersuchen um Hilfe nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts einschließlich der Vorschriften über die Rechtshilfe vorzubereiten und einzureichen oder
- c) Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen, soweit diese durch ihr innerstaatliches Recht verlangt oder gestattet werden.

Die Datei führende Vertragspartei darf die ihr nach den Artikeln 4 und 7 von der abrufenden Vertragspartei im Zuge eines automatisierten Abrufs übermittelten Daten lediglich verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Abgleichs, zur automatisierten Beantwortung der Anfrage oder zur Protokollierung nach Artikel 15 erforderlich ist. Nach Beendigung des Datenabgleichs oder nach der automatisierten Beantwortung der Anfrage werden die zu Vergleichszwecken übermittelten Daten unverzüglich gelöscht, soweit nicht die Weiterverarbeitung zu den in Satz 1 dieses Absatzes unter den Buchstaben b und c genannten Zwecken erforderlich ist.

Article 12

Transmission of Special Categories of Personal Data

(1) Personal data revealing racial or ethnic origin, political opinions or religious or other beliefs, trade union membership or concerning health and sexual life may only be provided if they are particularly relevant to the purposes of this Agreement.

(2) The Parties, recognizing the special sensitivity of the above categories of personal data, shall take suitable safeguards, in particular appropriate security measures, in order to protect such data.

Article 13

Limitation on processing to protect personal and other data

(1) Without prejudice to Article 10, paragraph 4, a Party may process data obtained under this Agreement:

- a. for the purpose of its criminal investigations;
- b. for preventing a serious threat to its public security;
- c. in its non-criminal judicial or administrative proceedings directly related to investigations set forth in subparagraph a; or
- d. for any other purpose, only with the prior consent of the Party which has transmitted the data.

(2) The Parties shall not communicate data provided under this Agreement to any third State, international body or private entity without the consent of the Party that provided the data and without the appropriate safeguards.

(3) A Party may conduct an automated search of the other Party's fingerprint or DNA files under Articles 4 or 7, and process data received in response to such a search, including the communication whether or not a hit exists, solely in order to:

- a. establish whether the compared DNA profiles or fingerprint data match;
- b. prepare and submit a follow-up request for assistance in compliance with its national law, including the legal assistance rules, if those data match; or
- c. conduct record-keeping, as required or permitted by its national law.

The Party administering the file may process the data supplied to it by the searching Party during the course of an automated search in accordance with Articles 4 and 7 solely where this is necessary for the purposes of comparison, providing automated replies to the search or record-keeping pursuant to Article 15. The data supplied for comparison shall be deleted immediately following data comparison or automated replies to searches unless further processing is necessary for the purposes mentioned under subparagraphs b. and c. of this paragraph.

Artikel 14**Berichtigung, Sperrung
und Löschung von Daten**

(1) Auf Verlangen der übermittelnden Vertragspartei ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, Daten, die sie nach diesem Abkommen erlangt hat, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht zu korrigieren, zu sperren oder zu löschen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind oder ihre Erhebung oder Weiterverarbeitung im Widerspruch zu diesem Abkommen oder zu den für die übermittelnde Vertragspartei geltenden Vorschriften steht.

(2) Stellt eine Vertragspartei fest, dass Daten, die sie von der anderen Vertragspartei nach diesem Abkommen erhalten hat, unrichtig sind, ergreift sie alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor fälschlichem Vertrauen auf diese Daten; dies umfasst insbesondere die Ergänzung, Löschung oder Berichtigung solcher Daten.

(3) Stellt eine Vertragspartei fest, dass wesentliche Daten, die sie nach diesem Abkommen der anderen Vertragspartei übermittelt oder von ihr empfangen hat, unrichtig oder nicht verlässlich oder Gegenstand erheblicher Zweifel sind, teilt sie dies der anderen Vertragspartei mit.

Artikel 15**Dokumentation**

(1) Jede Vertragspartei führt ein Protokoll der nach diesem Abkommen an die andere Vertragspartei übermittelten und von ihr erhaltenen Daten. Dieses Protokoll dient dazu,

- a) eine wirksame Datenschutzkontrolle nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der jeweiligen Vertragspartei zu gewährleisten;
- b) die Vertragsparteien in die Lage zu versetzen, die sich aus den Artikeln 14 und 18 ergebenden Rechte wirksam wahrnehmen zu können;
- c) Datensicherheit zu gewährleisten.

(2) Das Protokoll umfasst

- a) die übermittelten Daten,
- b) das Datum der Übermittlung sowie
- c) im Fall der Weitergabe der Daten an andere Stellen den Empfänger der Daten.

(3) Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde Verwendung und sonstigen Missbrauch zu schützen und zwei Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolldaten unverzüglich zu löschen, soweit innerstaatliches Recht einschließlich anwendbarer Datenschutz- und Datenaufbewahrungsvorschriften nicht entgegensteht.

Artikel 16**Datensicherheit**

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten die notwendigen technischen Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust oder unbefugte Bekanntgabe, unbefugte Veränderung, unbefugten Zugang oder jede unbefugte Form der Verarbeitung zu schützen. Insbesondere gewährleisten die Vertragsparteien, dass nur besonders dazu befugte Personen Zugang zu diesen personenbezogenen Daten haben.

(2) Die Durchführungsvereinbarungen, die das Verfahren für den automatisierten Abruf von daktyloskopischen Daten und DNA-Daten nach den Artikeln 4 und 7 regeln, sehen vor, dass

- a) moderne Technologie in geeigneter Weise eingesetzt wird, um den Schutz, die Sicherheit, die Vertraulichkeit und die Integrität der Daten sicherzustellen,

Article 14**Correction, blockage and deletion of data**

(1) At the request of the supplying Party, the receiving Party shall be obliged to correct, block, or delete, consistent with its national law, data received under this Agreement that is incorrect or incomplete or if its collection or further processing contravenes this Agreement or the rules applicable to the supplying Party.

(2) Where a Party becomes aware that data it has received from the other Party under this Agreement is not accurate, it shall take all appropriate measures to safeguard against erroneous reliance on such data, which shall include in particular supplementation, deletion, or correction of such data.

(3) Each Party shall notify the other if it becomes aware that material data it has transmitted to the other Party or received from the other Party under this Agreement is inaccurate or unreliable or is subject to significant doubt.

Article 15**Documentation**

(1) Each party shall maintain a record of the transmission and receipt of data communicated to the other party under this Agreement. This record shall serve to:

- a. ensure effective monitoring of data protection in accordance with the national law of the respective Party;
- b. enable the Parties to effectively make use of the rights granted to them according to Articles 14 and 18; and
- c. ensure data security.

(2) The record shall include:

- a. the data supplied,
- b. the date of supply and
- c. the recipient of the data in case the data is supplied to other entities.

(3) The recorded data must be protected with suitable measures against inappropriate use and other forms of improper use and must be kept for two years. After the conservation period the recorded data must be deleted immediately, unless this is inconsistent with national law, including applicable data protection and retention rules.

Article 16**Data Security**

(1) The Parties shall ensure that the necessary technical measures and organizational arrangements are utilized to protect personal data against accidental or unlawful destruction, accidental loss or unauthorized disclosure, alteration, access or any unauthorized form of processing. The Parties in particular shall ensure that only those authorized to access personal data can have access to such data.

(2) The implementing agreements that govern the procedures for automated searches of fingerprint and DNA files pursuant to Articles 4 and 7 shall provide:

- a. that appropriate use is made of modern technology to ensure data protection, security, confidentiality and integrity;

- b) bei der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungs- und Authentifizierungsverfahren angewendet werden, die von den dafür zuständigen Stellen anerkannt worden sind, und
- c) ein Mechanismus besteht, um sicherzustellen, dass nur erlaubte Abrufe durchgeführt werden.

Artikel 17

Transparenz – Information der Betroffenen

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass dadurch die nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien beeinträchtigt werden, wonach sie die betroffene Person über die Zwecke der Datenverarbeitung, die Identität des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, die Empfänger oder Empfänger Kategorien sowie über ihr Recht, die sie betreffenden Daten einzusehen und zu berichtigen, zu informieren haben, sowie ihr jede weitere Information zu geben, wie Informationen über die Rechtsgrundlage des Verarbeitungsvorgangs, für den die Daten vorgesehen sind, über die Fristen für die Datenspeicherung und das Recht, Rechtsmittel einzulegen, soweit solche weiteren Informationen notwendig sind, unter Berücksichtigung der Zwecke und der konkreten Umstände, unter denen die Daten verarbeitet werden, um gegenüber der betroffenen Person eine faire Verarbeitung zu gewährleisten.

(2) Solche Informationen dürfen in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien verweigert werden, einschließlich der Fälle, in denen

- a) die Zwecke der Verarbeitung,
 - b) Ermittlungen oder strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen der zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder
 - c) die Rechte und Freiheiten Dritter
- durch die Bereitstellung dieser Informationen gefährdet würden.

Artikel 18

Unterrichtung

Die empfangende Vertragspartei unterrichtet die übermittelnde Vertragspartei auf Anfrage über die Verarbeitung der übermittelten Daten und das dadurch erzielte Ergebnis. Die empfangende Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Antwort der übermittelnden Vertragspartei zeitnah mitgeteilt wird.

Artikel 19

Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, dass es Bestimmungen anderer Verträge, Abkommen oder des innerstaatlichen Rechts oder bestehende Strafverfolgungsbeziehungen, die den Austausch von Informationen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zulassen, beschränkt oder beeinträchtigt.

Artikel 20

Konsultationen

- (1) Die Vertragsparteien konsultieren sich gegenseitig regelmäßig über die Durchführung dieses Abkommens.
- (2) Im Fall von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens konsultieren sich die Vertragsparteien, um deren Beilegung zu erleichtern.

Artikel 21

Ausgaben

Jede Vertragspartei trägt die Ausgaben, die ihren Behörden bei der Umsetzung dieses Abkommens entstehen. In Sonderfällen können die Vertragsparteien andere Regelungen vereinbaren.

- b. that encryption and authorization procedures recognized by the competent authorities are used when having recourse to generally accessible networks; and
- c. for a mechanism to ensure that only permissible searches are conducted.

Article 17

Transparency – Providing information to the data subjects

(1) Nothing in this Agreement shall be interpreted to interfere with the Parties' legal obligations, as set forth by their respective laws, to provide data subjects with information as to the purposes of the processing and the identity of the data controller, the recipients or categories of recipients, the existence of the right of access to and the right to rectify the data concerning him or her and any further information such as the legal basis of the processing operation for which the data are intended, the time limits for storing the data and the right of recourse, in so far as such further information is necessary, having regard for the purposes and the specific circumstances in which the data are processed, to guarantee fair processing with respect to data subjects.

(2) Such information may be denied in accordance with the respective laws of the Parties, including if providing this information may jeopardize:

- a. the purposes of the processing;
- b. investigations or prosecutions conducted by the competent authorities in the United States of America or by the competent authorities in the Federal Republic of Germany; or
- c. the rights and freedoms of third parties.

Article 18

Information

Upon request, the receiving Party shall inform the supplying Party of the processing of supplied data and the result obtained. The receiving Party shall ensure that its answer is communicated to the supplying Party in a timely manner.

Article 19

Relation to Other Agreements

Nothing in this Agreement shall be construed to limit or prejudice the provisions of any other treaty, agreement, or domestic law, or to affect any working law enforcement relationship allowing for information sharing between the Federal Republic of Germany and the United States of America.

Article 20

Consultations

- (1) The Parties shall consult each other regularly on the implementation of the provisions of this Agreement.
- (2) In the event of any dispute regarding the interpretation or application of this Agreement, the Parties shall consult each other in order to facilitate its resolution.

Article 21

Expenses

Each Party shall bear the expenses incurred by its authorities in implementing this Agreement. In special cases, the Parties concerned may agree on different arrangements.

Artikel 22**Kündigung des Abkommens**

Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Auf die bereits übermittelten Daten findet dieses Abkommen weiter Anwendung.

Artikel 23**Änderungen**

(1) Die Vertragsparteien nehmen auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen über Änderungen dieses Abkommens auf.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 24**Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt, mit Ausnahme der Artikel 7 bis 9, an dem Tag des Eingangs der letzten Note in Kraft, die den diplomatischen Notenwechsel abschließt, mit dem die Vertragsparteien einander notifizieren, dass sie die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Schritte unternommen haben. Die Artikel 7 bis 9 dieses Abkommens treten nach dem Abschluss der in Artikel 9 genannten Durchführungsvereinbarung oder Durchführungsvereinbarungen und an dem Tag des Eingangs der letzten Note in Kraft, die den diplomatischen Notenwechsel zwischen den Vertragsparteien abschließt, mit dem festgestellt wird, dass jede Vertragspartei in der Lage ist, diese Artikel auf der Basis der Gegenseitigkeit durchzuführen. Dies erfolgt, wenn das Recht beider Vertragsparteien den DNA-Datenaustausch nach den Artikeln 7 bis 9 erlaubt.

Geschehen zu Washington D.C. am 1. Oktober 2008 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Scharioth

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
For the Government of the United States of America

Burns

Article 22**Termination of the Agreement**

This Agreement may be terminated by either Party with three months' notice in writing to the other Party. The provisions of this Agreement shall continue to apply to data supplied prior to such termination.

Article 23**Amendments**

(1) The Parties shall enter into consultations with respect to the amendment of this Agreement at the request of either Party.

(2) This Agreement may be amended by written agreement of the Parties at any time.

Article 24**Entry into force**

This Agreement shall enter into force, with the exception of Articles 7 through 9, on the date of the later note completing an exchange of diplomatic notes between the Parties indicating that each has taken the steps necessary to bring the Agreement into force. Articles 7 through 9 of this Agreement shall enter into force following the conclusion of the implementing agreement(s) referenced in Article 9 and on the date of the later note completing an exchange of diplomatic notes between the Parties indicating that each Party is able to implement those articles on a reciprocal basis. This shall occur if the laws of both Parties permit the type of DNA screening contemplated by Articles 7 to 9.

Done at Washington D.C. on October 1st 2008, in duplicate, in the German and English languages, both texts being equally authentic.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 6. Juli 2009

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638, 639) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über das grenzüberschreitende Fernsehen geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090, 1091) ist nach seinem Artikel 29 Absatz 4 für die

Ukraine am 1. Juli 2009
in Kraft getreten.

II.

Die Ukraine hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 26. März 2009 nachstehenden Vorbehalt und die Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“Concerning Article 32, paragraph 1, of the Convention, Ukraine reserves the right to restrict in its territory the retransmission of programme services containing advertisements for alcoholic beverages, to the extent that it does not comply with its domestic legislation.

„Betreffend Artikel 32 Absatz 1 des Übereinkommens behält sich die Ukraine das Recht vor, die Weiterverbreitung von Programmen, die Werbung für alkoholische Getränke enthalten, in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken, soweit diese Weiterverbreitung ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht entspricht.

Concerning Article 19, the authority designated in accordance with Article 19 of the Convention shall be the National Council on Television and Radio Broadcasting of Ukraine.”

Betreffend Artikel 19 ist die im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens benannte Behörde der Nationale Rat für Fernsehen und Rundfunk der Ukraine.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. Januar 2009 (BGBl. II S. 211).

Berlin, den 6. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten**

Vom 6. Juli 2009

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569, 571) ist nach seinem Artikel XVIII Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Estland	am 1. Oktober 2008
Gabun	am 1. August 2008
Montenegro	am 1. März 2009
Serbien	am 1. März 2008.

Das Übereinkommen wird für
Mosambik am 1. August 2009
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Februar 2008 (BGBl. II S. 202).

Berlin, den 6. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Änderungsprotokolls zum Europäischen Übereinkommen
zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke
verwendeten Wirbeltiere**

Vom 6. Juli 2009

Die Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 115) wird dahingehend ergänzt, dass das Änderungsprotokoll vom 22. Juni 1998 (BGBl. 2004 II S. 986, 987) zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486, 1487) nach seinem Artikel 5 für

Belgien am 2. Dezember 2005
ebenfalls in Kraft getreten ist.

Berlin, den 6. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der für Versuche
und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere**

Vom 6. Juli 2009

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere (BGBl. 1990 II S. 1486, 1487) in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 22. Juni 1998 (BGBl. 2004 II S. 986, 987) ist nach seinem Artikel 33 Absatz 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Litauen	am 1. Januar 2008
Rumänien	am 1. Juni 2007
Slowenien	am 1. Juli 2007

nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts.

II.

Die Niederlande haben dem Generalsekretär des Europarats am 24. Mai 2007 die Erstreckung des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls auf Aruba mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 notifiziert.

Slowenien hat dem Generalsekretär des Europarats bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 15. Dezember 2006 nachstehenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 35, paragraph 1, of the Convention, the Republic of Slovenia declares that it does not consider itself bound by requirements to communicate statistical information referred to in Article 28, paragraph 1.”

„Nach Artikel 35 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik Slowenien, dass sie sich durch die in Artikel 28 Absatz 1 genannte Verpflichtung zur Übermittlung statistischer Informationen nicht als gebunden betrachtet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 11. Januar 2005 (BGBl. II S. 144), vom 9. Januar 2006 (BGBl. II S. 115) und vom 6. Juli 2009 (BGBl. II S. 1020).

Berlin, den 6. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“
(Nr. DOCPER-AS-11-30)**

Vom 7. Juli 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Juni 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Science Applications International Corporation“ (Nr. DOCPER-AS-11-30) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 30. Juni 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. Juni 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0253 vom 30. Juni 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Science Applications International Corporation einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-30 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Science Applications International Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum

NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Erbringt Unterstützung im Bereich Auswertung von Informationen aus offener Informationsgewinnung für die Army Special Operations Task Force zur Unterstützung der Operation Enduring Freedom Trans Sahara (OEF-TS) mit den entsprechenden Sicherheitsfreigaben. Personal zur Unterstützung dieses Auftrags muss in der Lage sein, in vielen Funktionen arbeiten zu können: eingebettet im Verbindungsprogramm oder dem Joint Planning and Assistance Team, als Sprachmittler für kurzfristige Einsätze von Spezialeinheiten, für Trainingsveranstaltungen unterschiedlicher Truppenkonstellationen, für bilaterales Training, für medizinische und humanitäre Unterstützung, zur Unterstützung bei der Auswertung von Informationen aus offener Informationsgewinnung sowie zur Unterstützung in den Bereichen Informationsnutzung und -steuerung an unterschiedlichen Standorten im Bereich des Europakommandos. Arbeitnehmer unterstützen OEF-TS bei Informationsgewinnung mit menschlichen Quellen und mit technischen Mitteln. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Intelligence Analyst (Anhang II.2.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Science Applications International Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-11-30 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Science Applications International Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 29. März 2009 bis 30. November 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika

und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0253 vom 30. Juni 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-14)**

Vom 7. Juli 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 30. Juni 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-14) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 30. Juni 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 7. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Auswärtiges Amt

Berlin, den 30. Juni 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0269 vom 30. Juni 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeit von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen Folgendes mitzuteilen:

Um die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. einen Vertrag auf Basis der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-14 über die Erbringung von Analytischen Dienstleistungen geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird im Rahmen seines Vertrags zur Bereitstellung von Analytischen Dienstleistungen für die im Sinne des NATO-Truppenstatuts in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Dienstleistungen erbringen:

Gewährleistung von Entwicklung, Management, Aufrechterhaltung und Koordinierung des Programms zum Schutz wichtiger Infrastruktur (CIP) der Marine Forces Europe (MARFOREUR), darunter: Festlegung von Aufträgen, des Betriebs und von benötigten Fähigkeiten im Hinblick auf die Unterstützung des CIP der MARFOREUR; Unterstützung, Analyse und Entwicklung notwendiger Mittel und erforderlicher Infrastruktur; Integration von CIP-Anforderungen in andere Programmaktivitäten; Entwicklung von Grundsätzen, Strategien und Validierungsverfahren im Zusammenhang mit dem CIP des MARFOREUR; Unterstützung von Risikoanalysen hinsichtlich wesentlicher

Mittel und Infrastruktureinrichtungen; Unterstützung im Bereich CIP-Aufklärungsarbeit; Durchführung von Ausbildung; Entwicklung, Analyse und Einführung von Prüfstandards und Beurteilungsmaßstäben für das CIP des MARFOREUR. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Force Protection Analyst (Anhang II.3.).

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 betreffend die Tätigkeiten von mit Analytischen Dienstleistungen beauftragten Unternehmen und nach Maßgabe der darin vereinbarten Rahmenbedingungen, insbesondere auch der Nummer 4 des Notenwechsels, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-14 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 2. September 2008 bis 1. September 2011 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 29. Juni 2001 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28. Juli 2005 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amts eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0269 vom 30. Juni 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 30. Juni 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-saudi-arabischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen
und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer**

Vom 7. Juli 2009

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 2008 zu dem Abkommen vom 8. November 2007 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen von Luftfahrtunternehmen und der Steuern von den Vergütungen ihrer Arbeitnehmer (BGBl. 2008 II S. 782, 783) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2

am 9. Juli 2009

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 9. Juni 2009 in Riad ausgetauscht.

Berlin, den 7. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-armenischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Vom 8. Juli 2009

Die in Eriwan am 15. Mai 2007 und in Bonn am 8. Juni 2007 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Armenien über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich ist nach ihrem Artikel 8 Absatz 1

am 5. Mai 2008

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 2009

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Verteidigungsministerium
der Republik Armenien
über die Zusammenarbeit im militärischen Bereich**

Das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

und

das Verteidigungsministerium
der Republik Armenien –

nachstehend die Vertragsparteien genannt,

der Bedeutung der internationalen militärischen Zusammenarbeit als wichtigem Element der Sicherheit und Stabilität im Euro – Atlantischen Raum Rechnung tragend,

in Unterstützung und aktiver Beteiligung an dem durch die Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) in Gang gesetzten Programm „Partnerschaft für den Frieden“ und in Anerkennung der Rolle der NATO bei der Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen ihren Streitkräften durch eine engere Zusammenarbeit zu intensivieren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird der Rahmen für den Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen sowie für sonstige Formen militärischer Zusammenarbeit zum Nutzen der Streitkräfte der Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 2

Bereiche der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien umfasst einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch in folgenden Bereichen:

1. Partnerschaft für den Frieden (PfP),
2. Sicherheits- und Militärpolitik,
3. Eingliederung der Streitkräfte in eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft,
4. Führungskonzeptionen (Innere Führung),
5. Wehrverfassung und Wehrrecht,
6. Innere Ordnung der Streitkräfte,
7. Militärische Aspekte der Rüstungskontrolle,
8. Personalauswahl und Personalführung,
9. Aus- und Weiterbildung von militärischen und zivilen Angehörigen der Streitkräfte,
10. Wehrverwaltung und soziale Angelegenheiten,
11. Organisationsstrukturen der Streitkräfte,
12. Streitkräfteplanungsverfahren,
13. Betrieb von Streitkräften im Frieden,

14. Wehrmedizin,
15. Militärgeschichte,
16. Militargeografie,
17. Umweltschutz in den Streitkräften,
18. Einsätze der Streitkräfte im Rahmen von Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe,
19. andere Bereiche in gegenseitiger Abstimmung.

(2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass zusätzliche militärische Kontakte, vor allem auf dem Gebiet der Reservistenarbeit, der Militärmusik und des Sports erleichtert und gefördert werden.

Artikel 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien erfolgt vornehmlich durch:

1. offizielle Besuche hochrangiger, führender militärischer und ziviler Vertreter der Verteidigungsministerien,
2. Stabs- und Fachgespräche,
3. Informations- und Arbeitsbesuche von Delegationen,
4. Kontakte zwischen vergleichbaren militärischen Institutionen,
5. Kontakte zwischen Truppenteilen, die für friedensunterstützende Einsätze im Auftrag der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
6. Teilnahme an Lehrgängen, Praktika, Seminaren, Kolloquien und Symposien,
7. Studienaufenthalte in militärischen Einheiten und zivilen Einrichtungen,
8. Austausch von Informationen und Material über militärische Studien,
9. Kultur- und Sportveranstaltungen.

Die Vertragsparteien können auch andere Formen der Zusammenarbeit in beiderseitigem Einvernehmen und nach Maßgabe der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschließen.

(2) Der Austausch rüstungswirtschaftlicher Güter und Technologien ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Artikel 4

Durchführungsbestimmungen

(1) Die Durchführung der Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von gesonderten Programmen, die für das jeweils folgende Jahr gemeinsam festgelegt werden. Diese Programme ergänzen diese Vereinbarung. Die Vertragsparteien können die vereinbarten Jahresprogramme jederzeit einvernehmlich ändern.

(2) Offizielle Besuche werden gesondert vereinbart und abgestimmt. Ihre Durchführung erfolgt abwechselnd auf der Grundlage der Gegenseitigkeit. Gleiches gilt für den Austausch von

Delegationen und Einzelpersonen durch die Vertragsparteien im Rahmen von Informations- und Arbeitsbesuchen.

(3) Soweit andere Formen der Zusammenarbeit, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Lehrgangsteilnehmern in Ausbildungseinrichtungen der Streitkräfte oder der Wehrverwaltung durchgeführt werden, können entsprechende abweichende Regelungen gesondert in weiteren Vereinbarungen festgelegt werden.

(4) Die im Rahmen der Zusammenarbeit abgestimmten Maßnahmen werden unter Beachtung der im jeweiligen Gastland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften durchgeführt.

(5) Soweit erforderlich, können für einzelne Bereiche der Zusammenarbeit Zusatzprotokolle zu dieser Vereinbarung geschlossen werden.

Artikel 5

Sicherheit

Die Vertragsparteien garantieren die Vertraulichkeit von Informationen und Erkenntnissen, die sie im Laufe bilateraler Kontakte erhalten haben. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Informationen und Erkenntnisse nicht zum Schaden der Interessen der anderen Vertragspartei zu nutzen.

Artikel 6

Kosten

(1) Jede Vertragspartei trägt ihre Kosten selbst, soweit nicht in Artikel 4 in Bezug auf die Jahresprogramme oder in weiteren Vereinbarungen etwas anderes festgelegt ist.

(2) Die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung für die jeweils andere Vertragspartei erbrachten notwendigen Leistungen werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden nationalen Haushaltsbestimmungen von der beauftragenden Vertragspartei erstattet.

Artikel 7

Streitigkeiten

Streitigkeiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung werden zwischen den Vertragsparteien ausschließlich durch gegenseitige Konsultationen und Verhandlungen beigelegt.

Artikel 8

Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Verteidigungsministerium der Republik Armenien dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland auf diplomatischem Weg schriftlich mitgeteilt hat, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Beendigung der Laufzeit durch eine der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(3) Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch eine schriftliche Vereinbarung geändert oder ergänzt werden.

Geschehen zu Eriwan am 15. Mai 2007 und zu Bonn am 8. Juni 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher, armenischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des armenischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für das Bundesministerium der Verteidigung
der Bundesrepublik Deutschland

Großkraumbach

Für das Verteidigungsministerium
der Republik Armenien

Mikhail Harutyunyan

**Bekanntmachung
des deutsch-tadschikischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. Juli 2009

Das in Duschanbe am 14. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 – 2009 ist nach seinem Artikel 6

am 14. Mai 2009

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 2009

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 – 2009

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Tadschikistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tadschikistan,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Tadschikistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Verhandlungen über die Entwicklungszusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan vom 9. Oktober 2008 sowie die Sonderzusage vom 6. November 2008,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Tadschikistan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen von insgesamt 5 000 000 EUR (in Worten: fünf Millionen Euro) für das Vorhaben „Ersatz der existierenden 220/500kV-Schaltanlagen des Wasserkraftwerks Nurek“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist;
2. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 26 000 000 EUR (in Worten: sechszwanzig Millionen Euro) für die Vorhaben
 - a) „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente Ländliches Finanzwesen“ bis zu 3 500 000 EUR (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - b) „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente Aufbau einer Mikrofinanzbank“ bis zu 2 500 000 EUR (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro),
 - c) „Kreditfazilität für Erneuerbare Energie und Energieeffizienz“ bis zu 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
 - d) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente Mutter-Kind-Versorgung und Notfallmedizin“ bis zu 6 000 000 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),
 - e) „Schwerpunktprogramm Gesundheit, Komponente TBC-Bekämpfung“ bis zu 4 000 000 EUR (in Worten: vier Millionen Euro),
 - f) „Gemeindefonds zur Förderung der Grundbildung und Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur“ bis zu 6 000 000 EUR (in Worten: sechs Millionen Euro),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass sie als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahmen, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dienen, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen;

3. Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der folgenden Vorhaben:

- a) für das unter Nummer 2 Buchstabe a genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro),
- b) für das unter Nummer 2 Buchstabe c genannte Vorhaben bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro),
- c) für das unter Nummer 2 Buchstabe d genannte Vorhaben bis zu 1 400 000 EUR (in Worten: eine Million vierhunderttausend Euro),
- d) für das unter Nummer 2 Buchstabe e genannte Vorhaben bis zu 600 000 EUR (in Worten: sechshunderttausend Euro).

(2) Kann bei einem der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, so ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Tadschikistan, von der KfW für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Wird ein in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben ersetzt, das als Vorhaben des Umweltschutzes oder der sozialen Infrastruktur oder als Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder als Maßnahme, die zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung der Frau dient, die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Tadschikistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 3 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwi-

schen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

(3) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Republik Tadschikistan, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Tadschikistan stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Tadschikistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Tadschikistan überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Der im Abkommen vom 25. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2006 für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds“ vorgesehene Finanzierungsbeitrag wird mit einem Betrag von 1 000 000 EUR (in Worten: eine Million Euro) reprogrammiert und zusätzlich für das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a erwähnte Vorhaben „Schwerpunktprogramm Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Komponente Ländliches Finanzwesen“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 25. Juli 2008 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tadschikistan über Finanzielle Zusammenarbeit 2005 und 2006 auch für dieses Vorhaben.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Duschanbe am 14. Mai 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher, tadschikischer und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des tadschikischen Wortlauts ist der russische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Doris Hertrampf

Für die Regierung der Republik Tadschikistan

Bobozoda

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 9. Juli 2009

I.

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132, 133) ist nach seinem Artikel XIV Absatz 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien	am 28. September 2001
Gabun	am 16. August 2007
Heiliger Stuhl nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung	am 7. Januar 2002
Kasachstan	am 15. Juni 2007
Kirgisistan	am 15. Oktober 2004
Madagaskar	am 7. März 2008
Mali	am 25. November 2002
Marokko	am 21. März 2002
Palau	am 20. Februar 2003
Tadschikistan	am 27. Juni 2005
Timor-Leste	am 5. Mai 2003

Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden wurden wie folgt hinterlegt:

Algerien am 28. September 2001 in Washington; Gabun am 16. August 2007 in Washington; Heiliger Stuhl am 7. Januar 2002 in Washington; Kasachstan am 15. Juni 2007 in Moskau; Kirgisistan am 15. Oktober 2004 in Moskau; Mali am 25. November 2002 in Washington; Madagaskar am 7. März 2008 in Washington; Marokko am 21. März 2002 in London; Palau am 20. Februar 2003 in Washington; Tadschikistan am 27. Juni 2005 in Moskau; Timor-Leste am 5. Mai 2003 in Washington.

II.

Bosnien und Herzegowina hat dem Außenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika als einem der Verwahrer des Übereinkommens am 15. August 1994 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien seit dem Tag seiner Unabhängigkeit am 3. März 1992 als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

Montenegro hat dem Außenministerium der Russischen Föderation als einem der Verwahrer des Übereinkommens am 7. Dezember 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro seit dem Tag seiner Unabhängigkeit am 3. Juni 2006 als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

Serbien hat dem Außenministerium des Vereinigten Königreichs als einem der Verwahrer des Übereinkommens am 8. Juni 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro als durch das Übereinkommen weiterhin gebunden betrachtet.

III.

Vorbehalte und Erklärungen

Der Heilige Stuhl hat der Regierung der Vereinigten Staaten als einem der Verwahrer des Übereinkommens bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

“The Holy See, by acceding to the Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction (BWC), which was adopted by the General Assembly of the United Nations on 16 December 1971 and entered into force on 26 March 1975, wishes to encourage the whole International Community resolutely to pursue the paths leading to a system of disarmament of weapons of mass destruction, as part of the process of global and complete disarmament.

The tragic events of 11 September 2001 have led to a clearer and more widespread awareness of the need to build a culture of multilateral dialogue and a climate of trust among all the members of the human family. At this particular point in history, instruments of cooperation and prevention constitute one of the most effective safeguards in the face of heinous acts such as the use of biological weapons, capable of indiscriminately striking at innocent civilian populations.

In conformity with its own nature and the specific condition of Vatican City State, the Holy See, by its solemn act of accession, wishes to offer its moral support to the commitment of all States to promote a practical implementation of the Convention in question, aware that the establishment of a culture of peace and of life is based upon the values of responsibility, solidarity and dialogue.”

Die Republik Moldau hat der Regierung der Vereinigten Staaten bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde nachstehende Erklärung notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 18. März 2005, BGBl. II S. 414):

(Übersetzung)

“Until the full establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Convention will be applied only on the territory effectively controlled by the authorities of the Republic of Moldova.”

„Der Heilige Stuhl möchte durch seinen Beitritt zum Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ), das am 16. Dezember 1971 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und am 26. März 1975 in Kraft trat, die gesamte internationale Gemeinschaft ermutigen, im Rahmen des Prozesses der weltweiten und vollständigen Abrüstung entschieden auf dem Weg zu einem Abrüstungssystem für Massenvernichtungswaffen voranzuschreiten.

Die tragischen Ereignisse des 11. September 2001 haben dazu geführt, dass die Notwendigkeit, eine Kultur des mehrseitigen Dialogs und ein Klima des Vertrauens zwischen allen Mitgliedern der menschlichen Familie zu schaffen, klarer erkannt wurde und ins Bewusstsein breiterer Schichten drang. Zu diesem besonderen Zeitpunkt in der Geschichte stellen Instrumente der Zusammenarbeit und der Prävention eine der wirksamsten Schutzmaßnahmen im Hinblick auf so entsetzliche Taten wie den Einsatz biologischer Waffen, die unterschiedslos die unschuldige Zivilbevölkerung treffen können, dar.

Im Einklang mit seinem ureigenen Wesen und dem besonderen Charakter des Staates Vatikanstadt möchte der Heilige Stuhl durch seinen feierlichen Beitritt alle Staaten in ihrem Bestreben, die praktische Umsetzung des besagten Übereinkommens zu fördern, moralisch unterstützen; dies geschieht in dem Bewusstsein, dass die Werte Verantwortung, Solidarität und Dialog für die Schaffung einer Kultur des Friedens und des Lebens grundlegend sind.“

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. März 2005 (BGBl. II S. 414).

Berlin, den 9. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
sowie des Zweiten Zusatzprotokolls hierzu**

Vom 10. Juli 2009

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369, 1371) ist nach seinem Artikel 29 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Monaco	am 1. Mai 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen	
San Marino	am 16. Juni 2009
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Vorbehalte und Erklärungen.	

II.

Monaco hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Januar 2009 die nachstehenden Erklärungen zum Übereinkommen abgegeben:

(Übersetzung)

«1. La Principauté de Monaco déclare que le terme «ressortissant» au sens de l'article 6, paragraphe 1, de la Convention européenne d'extradition désigne toute personne ayant la qualité de «Monégasque» au sens de la législation monégasque.

„1. Das Fürstentum Monaco erklärt, dass der Begriff ‚Staatsangehöriger‘ im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens alle Personen bezeichnet, die ‚Monegassen‘ im Sinne der monegassischen Rechtsvorschriften sind.

2. La Principauté de Monaco demande à la partie requérante une traduction certifiée en langue française de la demande d'extradition et des documents qui accompagnent celle-ci.»

2. Das Fürstentum Monaco verlangt vom ersuchenden Staat eine beglaubigte Übersetzung des Auslieferungersuchens und der Begleitunterlagen in die französische Sprache.“

San Marino hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 18. März 2009 die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen zum Übereinkommen angebracht:

(Übersetzung)

“Concerning Article 1: The Republic of San Marino shall not grant extradition of persons:

„Zu Artikel 1: Die Republik San Marino bewilligt nicht die Auslieferung von Personen,

- a. who are tried by a special court or who are to serve a sentence passed by such court;
- b. who will be subjected to a trial which affords no legal guarantees of criminal proceedings complying with the conditions internationally recognized as essential for the protection of human rights, or will serve their sentences in inhuman conditions.

- a) deren Fall vor einem Sondergericht verhandelt wird oder die eine von einem solchen Gericht verhängte Strafe zu verbüßen haben;
- b) die einem Verfahren unterworfen werden, bei dem es keine Rechtsgarantien dafür gibt, dass bei dem Strafverfahren die Bedingungen, die international für den Schutz der Menschenrechte als unerlässlich anerkannt sind, eingehalten werden, oder die ihre Strafe unter unmenschlichen Bedingungen verbüßen werden.

Concerning Article 2: The Republic of San Marino shall authorize transit through its own territory only in respect of persons for whom extradition would be granted.

Zu Artikel 2: Die Republik San Marino bewilligt die Durchlieferung durch ihr Hoheitsgebiet nur bei Personen, deren Auslieferung bewilligt würde.

Concerning Article 23: If the request for extradition and the documents to be produced are not in Italian, they shall be

Zu Artikel 23: Sind das Auslieferungersuchen und die beizubringenden Unterlagen nicht in italienischer Sprache, so muss

accompanied by a translation into the Italian language or into one of the official languages of the Council of Europe.

Concerning Article 28: The Republic of San Marino declares that all bilateral agreements on extradition made with the Contracting Parties of the Convention will remain in force.

Concerning Article 1: The term 'national' within the meaning of the Convention shall apply to any San Marino citizen, regardless of how he/she acquired his/her nationality.

Concerning paragraph Article 6, point 1.a: The Republic of San Marino will not grant extradition of San Marino citizens."

eine Übersetzung in die italienische Sprache oder in eine der Amtssprachen des Europarats beigefügt sein.

Zu Artikel 28: Die Republik San Marino erklärt, dass alle mit den Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen über die Auslieferung in Kraft bleiben.

Zu Artikel 1: Der Ausdruck 'Staatsangehöriger' im Sinne des Übereinkommens bezieht sich auf alle san-marinesischen Staatsangehörigen, unabhängig davon, wie sie ihre Staatsangehörigkeit erworben haben.

Zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a: Die Republik San Marino gewährt nicht die Auslieferung von san-marinesischen Staatsangehörigen."

III.

Das Zweite Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1990 II S. 118, 119) ist nach seinem Artikel 7 Absatz 2 für

Monaco

am 1. Mai 2009

in Kraft getreten.

Monaco hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Januar 2009 den nachstehenden Vorbehalt zum Zweiten Zusatzprotokoll angebracht:

(Übersetzung)

«1. La Principauté de Monaco déclare, conformément à l'article 9, paragraphe premier, du Deuxième Protocole additionnel, se réserver le droit de ne pas accepter le Titre I dudit Protocole.

2. La Principauté de Monaco déclare, conformément à l'article 9, paragraphe 2)b, du Deuxième Protocole additionnel, se réserver le droit de n'accepter le Titre II dudit Protocole qu'en ce qui concerne les infractions en matière de taxes indirectes, notamment de TVA, de douane et de change, à l'exclusion de celles relatives aux impôts directs.»

„1. Das Fürstentum Monaco erklärt nach Artikel 9 Absatz 1 des Zweiten Zusatzprotokolls, dass es sich das Recht vorbehält, Kapitel I des Protokolls nicht anzunehmen.

2. Das Fürstentum Monaco erklärt nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b des Zweiten Zusatzprotokolls, dass es sich das Recht vorbehält, Kapitel II des Protokolls nur hinsichtlich strafbarer Handlungen auf dem Gebiet der indirekten Abgaben, insbesondere der Mehrwertsteuer, des Zolls und der Devisen, anzunehmen, wobei strafbare Handlungen im Zusammenhang mit direkten Abgaben ausgeschlossen werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. II S. 233).

Berlin, den 10. Juli 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung
zu den Fassungen des Haager Abkommens
über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle
von 1999, 1960 und 1934**

Vom 24. August 2009

Die von der Versammlung des Haager Verbands über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle in der Sitzung vom 22. bis 30. September 2008 in Genf beschlossenen Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zu den in London am 2. Juni 1934, in Den Haag am 28. November 1960 und in Genf am 2. Juni 1999 revidierten Fassungen des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (RGBl. 1937 II S. 583, 617; BGBl. 1962 II S. 774, 775; 2009 II S. 837, 838*) und des Gebührenverzeichnisses, welches nach Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung in deren Anhang erscheint, sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Die Gemeinsame Ausführungsordnung und das Gebührenverzeichnis (BGBl. 2008 II S. 1341, 1342) wurden zuvor letztmals von der Versammlung des Haager Verbands in der Sitzung vom 24. September bis 3. Oktober 2007 geändert (BGBl. 2008 II S. 1341, 1389).

Die ab 1. Januar 2009 geltenden Änderungen werden nachstehend aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1962 über die in Den Haag am 28. November 1960 unterzeichnete Fassung des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster oder Modelle (BGBl. 1962 II S. 774) mit einer amtlichen deutschen Übersetzung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. August 2009

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Weis

*) Die in Genf am 2. Juni 1999 revidierte Fassung des Haager Abkommens ist für die Bundesrepublik Deutschland noch nicht in Kraft getreten.

**Gemeinsame Ausführungsordnung
zu den Fassungen des Haager Abkommens von 1999, 1960 und 1934
(in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung)**

**Common Regulations
Under the 1999 Act, the 1960 Act and the 1934 Act
of the Hague Agreement
(as in force on January 1, 2009)**

**Règlement d'exécution commun
à l'Acte de 1999, l'Acte de 1960 et l'Acte de 1934
de l'Arrangement de La Haye
(en vigueur le 1^{er} janvier 2009)**

(Übersetzung)

Table of Contents	Table des matières	Inhaltsverzeichnis
[...]	[...]	[...]
Chapter 3 Refusals and Invalidations	Chapitre 3 Refus et invalidations	Kapitel 3 Schutzverweigerungen und Ungültigerklärungen
[...]	[...]	[...]
Rule 18^{bis} Statement of Grant of Protection	Règle 18^{bis} Déclaration d'octroi de la protection	Regel 18^{bis} Erklärung über die Schutzerteilung
(1) [Statement of Grant of Protection Where No Notification of Provisional Refusal Has Been Communicated]	1) [Déclaration d'octroi de la protection lorsque aucune notification de refus provisoire n'a été communiquée]	(1) [Erklärung über die Schutzerteilung, wenn keine Mitteilung über die vorläufige Schutzverweigerung übermittelt wurde]
(a) An Office which has not communicated a notification of refusal may, within the period applicable under Rule 18(1)(a) or (b), send to the International Bureau a statement to the effect that protection is granted to the industrial designs that are the subject of the international registration in the Contracting Party concerned, it being understood that, where Rule 12(3) applies, the grant of protection will be subject to the payment of the second part of the individual designation fee.	a) Un Office qui n'a pas communiqué de notification de refus peut, dans le délai applicable en vertu de la règle 18.1)a) ou b), envoyer au Bureau international une déclaration selon laquelle la protection des dessins ou modèles industriels qui font l'objet de l'enregistrement international est accordée dans la partie contractante concernée, étant entendu que, lorsque la règle 12.3) s'applique, l'octroi de la protection est subordonné au paiement de la deuxième partie de la taxe de désignation individuelle.	a) Ein Amt, das keine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt hat, kann innerhalb der nach Regel 18 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltenden Frist dem Internationalen Büro eine Erklärung übersenden, dass für die gewerblichen Muster oder Modelle, die in der betreffenden Vertragspartei Gegenstand der internationalen Eintragung sind, Schutz erteilt wird, mit der Maßgabe, dass es, sofern Regel 12 Absatz 3 Anwendung findet, vor der Schutzerteilung der Zahlung des zweiten Teilbetrags der individuellen Benennungsgebühr bedarf.
(b) The statement shall indicate	b) La déclaration doit indiquer	b) Die Erklärung muss Folgendes angeben:
(i) the Office making the statement,	i) l'Office qui fait la déclaration,	i) das erklärende Amt,
(ii) the number of the international registration, and	ii) le numéro de l'enregistrement international, et	ii) die Nummer der internationalen Eintragung und
(iii) the date of the statement.	iii) la date de la déclaration.	iii) das Datum der Erklärung.
(2) [Statement of Grant of Protection Following a Refusal]	2) [Déclaration d'octroi de la protection à la suite d'un refus]	(2) [Erklärung über die Schutzerteilung nach einer Schutzverweigerung]
(a) An Office which has communicated a notification of refusal and which has decided to either partially or totally withdraw such refusal, may, instead of notifying a withdrawal of refusal in accordance with Rule 18(4)(a), send to the International Bureau a statement to the effect that protection is granted	a) Un Office qui a communiqué une notification de refus et a décidé de retirer, partiellement ou totalement, ce refus peut, en lieu et place d'une notification de retrait du refus conformément à la règle 18.4)a), envoyer au Bureau international une déclaration selon laquelle la protection des dessins ou modèles	a) Ein Amt, das eine Mitteilung über die Schutzverweigerung übermittelt hat und das beschlossen hat, diese Schutzverweigerung teilweise oder ganz zurückzunehmen, kann anstelle einer Mitteilung über die Rücknahme der Schutzverweigerung nach Regel 18 Absatz 4 Buchstabe a dem Internatio-

to the industrial designs, or some of the industrial designs, as the case may be, that are the subject of the international registration in the Contracting Party concerned, it being understood that, where Rule 12(3) applies, the grant of protection will be subject to the payment of the second part of the individual designation fee.

industriels, ou de certains des dessins ou modèles industriels, qui font l'objet de l'enregistrement international est accordée dans la partie contractante concernée, étant entendu que, lorsque la règle 12.3) s'applique, l'octroi de la protection est subordonné au paiement de la deuxième partie de la taxe de désignation individuelle.

nalen Büro eine Erklärung übersenden, dass für die gewerblichen Muster oder Modelle oder für einige der gewerblichen Muster oder Modelle, die in der betreffenden Vertragspartei Gegenstand der internationalen Eintragung sind, Schutz erteilt wird, mit der Maßgabe, dass es, sofern Regel 12 Absatz 3 Anwendung findet, vor der Schutzerteilung der Zahlung des zweiten Teilbetrags der individuellen Benennungsgebühr bedarf.

(b) The statement shall indicate

- (i) the Office making the notification,
- (ii) the number of the international registration,
- (iii) where the statement does not relate to all the industrial designs that are the subject of the international registration, those to which it relates or does not relate, and

(iv) the date of the statement.

(3) [Recording, Information to the Holder and Transmittal of Copies]

The International Bureau shall record any statement received under this Rule in the International Register, inform the holder accordingly and, where the statement was communicated, or can be reproduced, in the form of a specific document, transmit a copy of that document to the holder.

[...]

Chapter 4

Changes and Corrections

[...]

Rule 22

Corrections in the International Register

[...]

(2) [Refusal of Effects of Correction]

The Office of any designated Contracting Party shall have the right to declare in a notification to the International Bureau that it refuses to recognize the effects of the correction. Rules 18 to 19 shall apply *mutatis mutandis*.

[...]

Chapter 6

Bulletin

Rule 26

Bulletin

(1) [Information Concerning International Registrations]

The International Bureau shall publish in the Bulletin relevant data concerning

b) La déclaration doit indiquer

- i) l'Office qui fait la déclaration,
- ii) le numéro de l'enregistrement international,
- iii) si la déclaration ne concerne pas tous les dessins ou modèles industriels faisant l'objet de l'enregistrement international, ceux qu'elle concerne ou ne concerne pas, et

iv) la date de la déclaration.

3) [Inscription, information du titulaire et transmission de copies]

Le Bureau international inscrit au registre international toute déclaration reçue en vertu de la présente règle, il en informe le titulaire et, lorsque la déclaration a été communiquée, ou peut être reproduite, sous forme de document distinct, il transmet une copie de ce document au titulaire.

[...]

Chapitre 4

Modifications et rectifications

[...]

Règle 22

Rectifications apportées au registre international

[...]

2) [Refus des effets de la rectification]

L'Office de toute partie contractante désignée a le droit de déclarer, dans une notification adressée au Bureau international, qu'il refuse de reconnaître les effets de la rectification. Les règles 18 à 19 s'appliquent *mutatis mutandis*.

[...]

Chapitre 6

Bulletin

Règle 26

Bulletin

1) [Informations concernant les enregistrements internationaux]

Le Bureau international publie dans le bulletin les données pertinentes relatives

b) Die Erklärung muss Folgendes angeben:

- i) das erklärende Amt,
- ii) die Nummer der internationalen Eintragung,
- iii) falls sich die Erklärung nicht auf alle gewerblichen Muster oder Modelle bezieht, die Gegenstand der internationalen Eintragung sind, diejenigen, auf die sie sich bezieht oder nicht bezieht, und

iv) das Datum der Erklärung.

(3) [Eintragung, Information des Inhabers und Übermittlung von Kopien]

Das Internationale Büro trägt jede Erklärung, die es nach dieser Regel erhalten hat, im internationalen Register ein, informiert den Inhaber darüber und übermittelt, sofern die Erklärung in Form eines eigenen Schriftstücks übermittelt wurde oder wiedergegeben werden kann, dem Inhaber eine Kopie des Schriftstücks.

[...]

Kapitel 4

Änderungen und Berichtigungen

[...]

Regel 22

Berichtigungen im internationalen Register

[...]

(2) [Verweigerung der Wirkungen der Berichtigung]

Das Amt jeder benannten Vertragspartei hat das Recht, in einer an das Internationale Büro gerichteten Mitteilung zu erklären, dass es die Anerkennung der Wirkungen der Berichtigung verweigert. Die Regeln 18 bis 19 finden sinngemäß Anwendung.

[...]

Kapitel 6

Bulletin

Regel 26

Bulletin

(1) [Informationen über internationale Eintragungen]

Das Internationale Büro veröffentlicht im Bulletin die maßgeblichen Daten über

- | | | |
|---|---|--|
| (i) international registrations, in accordance with Rule 17;
(ii) refusals, with an indication as to whether there is a possibility of review or appeal, but without the grounds for refusal, and other communications recorded under Rules 18(5) and 18 ^{bis} (3);
(iii) invalidations recorded under Rule 20(2);
(iv) changes in ownership, changes of name or address of the holder, renunciations and limitations recorded under Rule 21;
(v) corrections effected under Rule 22;
(vi) renewals recorded under Rule 25(1);
(vii) international registrations which have not been renewed.
[...] | i) aux enregistrements internationaux, conformément à la règle 17;
ii) aux refus, en indiquant s'il y a une possibilité de réexamen ou de recours, mais sans publier les motifs de refus, et aux autres communications inscrites en vertu des règles 18.5) et 18 ^{bis} .3);
iii) aux invalidations inscrites en vertu de la règle 20.2);
iv) aux changements de titulaire, modifications du nom ou de l'adresse du titulaire, renonciations et limitations inscrits en vertu de la règle 21;
v) aux rectifications effectuées en vertu de la règle 22;
vi) aux renouvellements inscrits en vertu de la règle 25.1);
vii) aux enregistrements internationaux qui n'ont pas été renouvelés.
[...] | i) internationale Eintragungen nach Regel 17;
ii) Schutzverweigerungen mit einem Hinweis, ob die Möglichkeit einer Überprüfung oder Beschwerde besteht, aber ohne Angabe der Gründe für die Schutzverweigerung, sowie andere nach den Regeln 18 Absatz 5 und 18 ^{bis} Absatz 3 eingetragene Nachrichten;
iii) nach Regel 20 Absatz 2 eingetragene Ungültigerklärungen;
iv) nach Regel 21 eingetragene Inhaberwechsel, Änderungen des Namens oder der Anschrift des Inhabers, Verzichtserklärungen und Einschränkungen;
v) nach Regel 22 vorgenommene Berichtigungen;
vi) nach Regel 25 Absatz 1 eingetragene Erneuerungen;
vii) nicht erneuerte internationale Eintragungen.
[...] |
|---|---|--|

Chapter 8

International Applications
Governed Exclusively or Partly
by the 1934 Act and International
Registrations Resulting Therefrom

Rule 30

Applicability of These Regulations
to International Applications
Governed Exclusively by the 1934 Act
and International Registrations
Resulting Therefrom

- [...]
 (2) [Exceptions]
 [...]
 (j) Notwithstanding Rules 18 and 18^{bis}, the effects of an international registration resulting from an international application governed exclusively by the 1934 Act may not be the subject of a notification of refusal of protection or of a statement of grant of protection.

[...]

Rule 31

Applicability of These Regulations to
International Applications Governed
Partly by the 1934 Act and International
Registrations Resulting Therefrom

- [...]
 (2) [Exceptions]
 [...]
 (c) With respect to Contracting Parties designated under the 1934 Act in an international application referred to in

Chapitre 8

Demandes internationales régies
exclusivement ou partiellement par
l'Acte de 1934 et enregistrements
internationaux qui en sont issus

Règle 30

Applicabilité du présent règlement
d'exécution aux demandes
internationales régies exclusivement
par l'Acte de 1934 et aux
enregistrements internationaux qui en
sont issus

- [...]
 2) [Exceptions]
 [...]
 j) Nonobstant les règles 18 et 18^{bis}, les effets d'un enregistrement international issu d'une demande internationale régie exclusivement par l'Acte de 1934 ne peuvent pas faire l'objet d'une notification de refus de protection ou d'une déclaration d'octroi de la protection.

[...]

Règle 31

Applicabilité du présent règlement
d'exécution aux demandes
internationales régies partiellement
par l'Acte de 1934 et aux enregistrements
internationaux qui en sont issus

- [...]
 2) [Exceptions]
 [...]
 c) À l'égard des parties contractantes désignées en vertu de l'Acte de 1934 dans une demande internationale visée

Kapitel 8

Internationale Anmeldungen,
für die ausschließlich oder teilweise
die Fassung von 1934 maßgebend
ist, und sich aus ihnen ergebende
internationale Eintragungen

Regel 30

Anwendbarkeit dieser Ausführungsord-
nung auf internationale Anmeldungen,
für die ausschließlich die Fassung
von 1934 maßgebend ist, und sich
aus ihnen ergebende internationale
Eintragungen

- [...]
 (2) [Ausnahmen]
 [...]
 j) Ungeachtet der Regeln 18 und 18^{bis} können die Wirkungen einer internationalen Eintragung, die sich aus einer internationalen Anmeldung ergibt, für die ausschließlich die Fassung von 1934 maßgebend ist, nicht Gegenstand einer Mitteilung über die Schutzverweigerung oder einer Erklärung über die Schutzerteilung sein.

[...]

Regel 31

Anwendbarkeit dieser Ausführungsord-
nung auf internationale Anmeldungen,
für die teilweise die Fassung von 1934
maßgebend ist, und sich aus ihnen
ergebende internationale Eintragungen

- [...]
 (2) [Ausnahmen]
 [...]
 c) Für Vertragsparteien, die nach der Fassung von 1934 in einer in Absatz 1 genannten internationalen Anmeldung

paragraph (1), or in an international registration resulting therefrom,

[...]

- (ii) the effects of the international registration concerned may not be the subject of a notification of refusal of protection referred to in Rule 18 or of a statement of grant of protection referred to under Rule 18^{bis};

[...]

à l'alinéa 1), ou dans un enregistrement international qui en est issu,

[...]

- ii) les effets de l'enregistrement international concerné ne peuvent pas faire l'objet d'une notification de refus de protection visée à la règle 18 ou d'une déclaration d'octroi de la protection visée à la règle 18^{bis};

[...]

oder einer sich aus ihr ergebenden internationalen Eintragung benannt sind,

[...]

- ii) können die Wirkungen der betreffenden internationalen Eintragung nicht Gegenstand einer Mitteilung über die Schutzverweigerung nach Regel 18 oder einer Erklärung über die Schutzerteilung nach Regel 18^{bis} sein;

[...]

Schedule of Fees

(as in force on January 1, 2009)

I. International Applications Governed Exclusively or Partly by the 1960 Act or by the 1999 Act	
	Swiss francs
1. Basic fee*)	
1.1 For one design	397
1.2 For each additional design included in the same international application	19
2. Publication fee*)	
2.1 For each reproduction to be published	17
2.2 For each page, in addition to the first, on which one or more reproductions are shown (where the reproductions are submitted on paper)	150
3. Additional fee where the description exceeds 100 words per word exceeding 100 words*)	2

*) For international applications filed by applicants whose sole entitlement is a connection with a Least Developed Country (LDC), in accordance with the list established by the United Nations, or with an intergovernmental organization the majority of whose member States are LDCs, the fees intended for the International Bureau are reduced to 10% of the prescribed amounts (rounded to the nearest full figure). The reduction also applies in respect of an international application filed by an applicant whose entitlement is not solely a connection with such an intergovernmental organization, provided that any other entitlement of the applicant is a connection with a Contracting Party which is an LDC or, if not an LDC, is a member State of that intergovernmental organization and the international application is governed exclusively by the 1999 Act. If there are several applicants, each must fulfill the said criteria.

Where such fee reduction applies, the basic fee is fixed at 40 Swiss francs (for one design) and 2 Swiss francs (for each additional design included in the same international application), the publication fee is fixed at 2 Swiss francs for each reproduction and 15 Swiss francs for each page, in addition to the first, on which one or more reproductions are shown, and the additional fee where the description exceeds 100 words is fixed at 1 Swiss franc per group of five words exceeding 100 words.

	Swiss francs
4. Standard designation fee**)	
4.1 Where level one applies	
4.1.1 For one design	42
4.1.2 For each additional design included in the same international application	2
4.2 Where level two applies:	
4.2.1 For one design	60
4.2.2 For each additional design included in the same international application	20
4.3 Where level three applies:	
4.3.1 For one design	90
4.3.2 For each additional design included in the same international application	50
5. Individual designation fee (the amount of the individual designation fee is fixed by each Contracting Party concerned)♦)	
[...]	

**) For international applications filed by applicants whose sole entitlement is a connection with a Least Developed Country (LDC), in accordance with the list established by the United Nations, or with an intergovernmental organization the majority of whose member States are LDCs, the standard fees are reduced to 10% of the prescribed amounts (rounded to the nearest full figure). The reduction also applies in respect of an international application filed by an applicant whose entitlement is not solely a connection with such an intergovernmental organization, provided that any other entitlement of the applicant is a connection with a Contracting Party which is an LDC or, if not an LDC, is a member State of that intergovernmental organization and the international application is governed exclusively by the 1999 Act. If there are several applicants, each must fulfill the said criteria.

Where such reduction applies, the standard designation fee is fixed at 4 Swiss francs (for one design) and 1 Swiss franc (for each additional design included in the same international application) under level one, 6 Swiss francs (for one design) and 2 Swiss francs (for each additional design included in the same international application) under level two, and 9 Swiss francs (for one design) and 5 Swiss francs (for each additional design included in the same international application) under level three.

♦) [WIPO Note]: Recommendation adopted by the Assembly of the Hague Union:

"Contracting Parties that make, or that have made, a declaration under Article 7(2) of the 1999 Act or under Rule 36(1) of the Common Regulations are encouraged to indicate, in that declaration or in a new declaration, that for international applications filed by applicants whose sole entitlement is a connection with a Least Developed Country, in accordance with the list established by the United Nations, or with an intergovernmental organization the majority of whose member States are Least Developed Countries, the individual fee payable with respect to their designation is reduced to 10% of the fixed amount (rounded, where appropriate, to the nearest full figure). Those Contracting Parties are further encouraged to indicate that the reduction also applies in respect of an international application filed by an applicant whose entitlement is not solely a connection with such an intergovernmental organization, provided that any other entitlement of the applicant is a connection with a Contracting Party which is a Least Developed Country or, if not a Least Developed Country, is a member State of that intergovernmental organization and the international application is governed exclusively by the 1999 Act."

Barème des taxes(en vigueur le 1^{er} janvier 2009)

I. Demandes internationales régies exclusivement ou partiellement par l'Acte de 1960 ou par l'Acte de 1999	
	Francs suisses
1. Taxe de base*)	
1.1 Pour un dessin ou modèle	397
1.2 Pour chaque dessin ou modèle supplémentaire compris dans la même demande internationale	19
2. Taxe de publication*)	
2.1 Pour chaque reproduction à publier	17
2.2 Pour chaque page, en sus de la première, sur laquelle sont présentées une ou plusieurs reproductions (lorsque les reproductions sont présentées sur papier)	150
3. Taxe supplémentaire lorsque la description excède 100 mots (par mot au-delà du 100 ^{ème} *)	2

*) Pour les demandes internationales déposées par des déposants dont le droit à cet égard découle exclusivement d'un rattachement à un pays de la catégorie des pays les moins avancés (PMA), conformément à la liste établie par l'Organisation des Nations Unies, ou à une organisation intergouvernementale dont la majorité des États membres sont des PMA, les taxes à l'intention du Bureau international sont ramenées à 10 % du montant prescrit (arrondi au nombre entier le plus proche). Cette réduction s'applique également à l'égard d'une demande internationale déposée par un déposant dont le droit à cet égard ne découle pas exclusivement d'un rattachement à une telle organisation intergouvernementale, pour autant que tout autre droit du déposant à cet égard découle d'un rattachement à une partie contractante qui appartient à la catégorie des PMA ou, à défaut, qui est un État membre de cette organisation intergouvernementale et que, dans ce cas, la demande internationale soit régie exclusivement par l'Acte de 1999. En cas de pluralité de déposants, chacun d'entre eux doit satisfaire à ces critères.

Lorsque cette réduction de taxe s'applique, la taxe de base s'établit à 40 francs suisses (pour un dessin ou modèle) et à 2 francs suisses (pour chaque dessin ou modèle supplémentaire compris dans la même demande internationale), la taxe de publication s'établit à 2 francs suisses pour chaque reproduction et à 15 francs suisses pour chaque page, en sus de la première, sur laquelle sont présentées une ou plusieurs reproductions, et la taxe supplémentaire lorsque la description excède 100 mots s'établit à 1 franc suisse par groupe de cinq mots au-delà du 100^{ème}.

Francs suisses

- | | |
|---|----|
| 4. Taxe de désignation standard**) | |
| 4.1 Lorsque le niveau un s'applique: | |
| 4.1.1 Pour un dessin ou modèle | 42 |
| 4.1.2 Pour chaque dessin ou modèle supplémentaire
compris dans la même demande internationale | 2 |
| 4.2 Lorsque le niveau deux s'applique: | |
| 4.2.1 Pour un dessin ou modèle | 60 |
| 4.2.2 Pour chaque dessin ou modèle supplémentaire
compris dans la même demande internationale | 20 |
| 4.3 Lorsque le niveau trois s'applique: | |
| 4.3.1 Pour un dessin ou modèle | 90 |
| 4.3.2 Pour chaque dessin ou modèle supplémentaire
compris dans la même demande internationale | 50 |
| 5. Taxe de désignation individuelle (le montant de la taxe de
désignation individuelle est fixé par chaque partie contractante
concernée)♦) | |
| [...] | |

**) Pour les demandes internationales déposées par des déposants dont le droit à cet égard découle exclusivement d'un rattachement à un pays de la catégorie des pays les moins avancés (PMA), conformément à la liste établie par l'Organisation des Nations Unies, ou à une organisation intergouvernementale dont la majorité des États membres sont des PMA, les taxes standard sont ramenées à 10 % du montant prescrit (arrondi au nombre entier le plus proche). Cette réduction s'applique également à l'égard d'une demande internationale déposée par un déposant dont le droit à cet égard ne découle pas exclusivement d'un rattachement à une telle organisation intergouvernementale, pour autant que tout autre droit du déposant à cet égard découle d'un rattachement à une partie contractante qui appartient à la catégorie des PMA ou, à défaut, qui est un État membre de cette organisation intergouvernementale et que, dans ce cas, la demande internationale soit régie exclusivement par l'Acte de 1999. En cas de pluralité de déposants, chacun d'entre eux doit satisfaire à ces critères.

Lorsque cette réduction de taxe s'applique, la taxe de désignation standard s'établit à 4 francs suisses (pour un dessin ou modèle) et à 1 franc suisse (pour chaque dessin ou modèle supplémentaire compris dans la même demande internationale) pour le niveau un, à 6 francs suisses (pour un dessin ou modèle) et à 2 francs suisses (pour chaque dessin ou modèle supplémentaire compris dans la même demande internationale) pour le niveau deux et à 9 francs suisses (pour un dessin ou modèle) et à 5 francs suisses (pour chaque dessin ou modèle supplémentaire compris dans la même demande internationale) pour le niveau trois.

♦) [Note de l'OMPI]: Recommandation adoptée par l'Assemblée de l'Union de La Haye:

«Les parties contractantes qui font, ou qui ont fait, la déclaration prévue à l'article 7.2) de l'Acte de 1999 ou à la règle 36.1) du règlement d'exécution commun sont encouragées à indiquer, dans cette déclaration ou dans une nouvelle déclaration, que, pour les demandes internationales déposées par des déposants dont le droit à cet égard découle exclusivement d'un rattachement à un pays de la catégorie des pays les moins avancés, conformément à la liste établie par l'Organisation des Nations Unies, ou à une organisation intergouvernementale dont la majorité des États membres sont des pays de la catégorie des pays les moins avancés, la taxe individuelle à payer pour leur désignation est ramenée à 10 % du montant normalement perçu (arrondi, le cas échéant, au nombre entier le plus proche). Ces parties contractantes sont en outre encouragées à indiquer que la réduction s'applique également à l'égard d'une demande internationale déposée par un déposant dont le droit à cet égard ne découle pas exclusivement d'un rattachement à une telle organisation intergouvernementale, pour autant que tout autre droit du déposant à cet égard découle d'un rattachement à une partie contractante qui appartient à la catégorie des pays les moins avancés ou, à défaut, qui est un État membre de cette organisation intergouvernementale et que, dans ce cas, la demande internationale soit régie exclusivement par l'Acte de 1999».

Gebührenverzeichnis

(in der ab 1. Januar 2009 geltenden Fassung)

I. Internationale Anmeldungen, für die ausschließlich oder teilweise die Fassung von 1960 oder die Fassung von 1999 maßgebend ist	Schweizer Franken
1. Grundgebühr*)	
1.1 Für ein Muster oder Modell	397
1.2 Für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist	19
2. Veröffentlichungsgebühr*)	
2.1 Für jede zu veröffentlichende Wiedergabe	17
2.2 Für jede Seite ab der zweiten Seite, auf der sich eine oder mehrere Wiedergaben befinden (bei Einreichung der Wiedergaben in Papierform)	150
3. Zusatzgebühr für das 101. und jedes weitere Wort, wenn die Beschreibung mehr als 100 Wörter umfasst*)	2

*) Bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, ermäßigen sich die für das Internationale Büro bestimmten Gebühren auf 10 % der vorgeschriebenen Beträge (gerundet auf die nächste ganze Zahl). Die Ermäßigung findet auch Anwendung auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist und für die internationale Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist. Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss jeder diese Kriterien erfüllen.

Findet eine solche Gebührenermäßigung Anwendung, so beträgt die Grundgebühr 40 Schweizer Franken (für ein Muster oder Modell) und 2 Schweizer Franken (für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist), die Veröffentlichungsgebühr 2 Schweizer Franken für jede Wiedergabe und 15 Schweizer Franken für jede Seite ab der zweiten Seite, auf der sich eine oder mehrere Wiedergaben befinden, und die Zusatzgebühr 1 Schweizer Franken für jede Gruppe von 5 weiteren Wörtern, wenn die Beschreibung mehr als 100 Wörter umfasst.

Schweizer Franken

- | | |
|--|----|
| 4. Standard-Benennungsgebühr**) | |
| 4.1 Wenn Stufe eins Anwendung findet: | |
| 4.1.1 Für ein Muster oder Modell | 42 |
| 4.1.2 Für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist | 2 |
| 4.2 Wenn Stufe zwei Anwendung findet: | |
| 4.2.1 Für ein Muster oder Modell | 60 |
| 4.2.2 Für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist | 20 |
| 4.3 Wenn Stufe drei Anwendung findet: | |
| 4.3.1 Für ein Muster oder Modell | 90 |
| 4.3.2 Für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist | 50 |
| 5. Individuelle Benennungsgebühr (der Betrag der individuellen Benennungsgebühr wird von jeder betroffenen Vertragspartei festgesetzt)*) | |
| [...] | |

**) Bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, ermäßigen sich die Standardgebühren auf 10 % der vorgeschriebenen Beträge (gerundet auf die nächste ganze Zahl). Die Ermäßigung findet auch Anwendung auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist und für die internationale Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist. Handelt es sich um mehrere Anmelder, so muss jeder diese Kriterien erfüllen.

Findet eine solche Ermäßigung Anwendung, so beträgt die Standard-Benennungsgebühr 4 Schweizer Franken (für ein Muster oder Modell) und 1 Schweizer Franken (für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe eins, 6 Schweizer Franken (für ein Muster oder Modell) und 2 Schweizer Franken (für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe zwei und 9 Schweizer Franken (für ein Muster oder Modell) und 5 Schweizer Franken (für jedes weitere Muster oder Modell, das in derselben internationalen Anmeldung enthalten ist) bei Stufe drei.

*) [Anmerkung der WIPO]: Von der Versammlung des Haager Verbands beschlossene Empfehlung:
 „Vertragsparteien, die eine Erklärung nach Artikel 7 Absatz 2 der Fassung von 1999 oder nach Regel 36 Absatz 1 der Gemeinsamen Ausführungsordnung abgeben oder abgegeben haben, sind aufgefordert, in dieser Erklärung oder einer neuen Erklärung darauf hinzuweisen, dass sich bei internationalen Anmeldungen, die von Anmeldern eingereicht werden, deren Berechtigung ausschließlich auf einer Verbindung zu einem der am wenigsten entwickelten Länder nach der von den Vereinten Nationen aufgestellten Liste oder zu einer zwischenstaatlichen Organisation, deren Mitgliedstaaten mehrheitlich am wenigsten entwickelte Länder sind, beruht, die für ihre Benennung zu zahlende individuelle Benennungsgebühr auf 10 % des normalerweise eingezogenen Betrags ermäßigt (gegebenenfalls gerundet auf die nächste ganze Zahl). Des Weiteren sind diese Vertragsparteien aufgefordert darauf hinzuweisen, dass die Ermäßigung auch Anwendung findet auf eine internationale Anmeldung, die von einem Anmelder eingereicht wird, dessen Berechtigung nicht ausschließlich auf einer Verbindung zu einer solchen zwischenstaatlichen Organisation beruht, vorausgesetzt, dass jede sonstige Berechtigung des Anmelders auf einer Verbindung zu einer Vertragspartei beruht, die eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, oder die, wenn sie nicht eines der am wenigsten entwickelten Länder ist, ein Mitgliedstaat dieser zwischenstaatlichen Organisation ist und für die internationale Anmeldung ausschließlich die Fassung von 1999 maßgebend ist.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
von Änderungen des Übereinkommens vom 1. September 1970
über Internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel
und über die besonderen Beförderungsmittel,
die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)**

Vom 25. August 2009

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Siebten Verordnung zur Änderung des ATP-Übereinkommens vom 19. Mai 2009 (BGBl. 2009 II S. 478, 479, 487) wird bekannt gemacht, dass die Änderungen vom 6. März 2008 der Anlagen 1 und 2 des ATP-Übereinkommens nach dessen Artikel 18 für die Bundesrepublik Deutschland

am 6. Dezember 2009

in Kraft treten.

Berlin, den 25. August 2009

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Johannes Wieczorek